
Bericht des Schweizerischen Bundesgerichts über seine Amtstätigkeit im Jahre 1976

Vom 28. Januar 1977

Sehr geehrte Herren Präsidenten,
sehr geehrte Damen und Herren,

Wir beehren uns, Ihnen gemäss Artikel 21 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege über unsere Amtstätigkeit im Jahr 1976 Bericht zu erstatten.

BUNDESGERICHT

A. Zusammensetzung des Gerichts

Die Vereinigte Bundesversammlung wählte am 10. März Fürsprecher Edwin Weyermann, Oberrichter in Bern und Ersatzrichter beim Schweizerischen Bundesgericht, zum Mitglied des Bundesgerichts. Gleichzeitig bestimmte sie Fürsprecher Pierre Schrade, Oberrichter in Bern, zum Nachfolger des am 10. Dezember 1975 zum Mitglied des Bundesgerichts ernannten Ersatzrichters Dr. Robert Levi. Am 16. Juni besetzte sie den durch die Wahl von Oberrichter Weyermann zum Gerichtsmitglied freigewordenen Sitz eines Ersatzrichters durch Dr. Jörg Paul Müller, Universitätsprofessor, Bern. Am 8. Dezember ernannte sie zum Präsidenten des Bundesgerichts für die Jahre 1977/1978 Bundesrichter André Grisel und zum Vizepräsidenten Bundesrichter Paul Lemp. In der gleichen Sitzung wählte sie für den auf Jahresende zurückgetretenen Ersatzrichter Marcel Caprez, Kantonsrichter, Lausanne, Prof. Dr. Marcel Wurlod, Kantonsrichter, Grancy VD.

B. Tätigkeit der Gerichtshöfe

I. Staats- und verwaltungsrechtliche Abteilung

1. Staatsrechtliche Kammer

Die Geschäftslast der staatsrechtlichen Kammer hat sich innerhalb von zehn Jahren verdoppelt. Sie hat, was die staatsrechtlichen Streitigkeiten anbelangt, auch im Jahre 1976 weiter zugenommen; nur die Zahl der eingegangenen Enteignungsfälle erreichte nicht mehr das aussergewöhnlich hohe Niveau des Vorjahres. Die Mitglieder der Kammer hoffen, dass die geplante Reform der Gerichtsorganisation, mit der sich zur Zeit eine kleine Expertenkommission befasst, ihnen die erforderliche Entlastung bringen wird. Bis auf weiteres sind die anfallenden Geschäfte nur zu bewältigen durch eine starke Inanspruchnahme der Ersatzrichter und durch den Beizug von Aushilfsgerichtssekretären.

Das Schwergewicht der staatsrechtlichen Rechtsprechung verlagert sich im Laufe der Zeit auf neue Gebiete. Waren es früher vor allem Doppelbesteuerungsfälle, welche die Kammer häufig in Anspruch nahmen, so stehen seit einiger Zeit Fragen des Bau- und Planungsrechts im Vordergrund. Auch die verhältnismässig zahlreichen Beschwerden wegen Verletzung der Gemeindeautonomie lassen sich meist diesem Bereich zurechnen. Immer häufiger werden in jüngster Zeit das Grundrecht der *persönlichen Freiheit* sowie die *Europäische Menschenrechtskonvention* (EMRK) angerufen, vor allem von Untersuchungsgefangenen, welche sich über die Ausgestaltung der Haftbedingungen beschwerten. Das Bundesgericht stellte fest, dass eine neue zürcherische Verordnung über die Polizeigefängnisse in verschiedenen Punkten – Spaziermöglichkeit, Hochklappen der Betten tagsüber, Mitnahme von persönlichen Effekten in die Zelle, Bücherbezug, Gaben Dritter – unverhältnismässige Einschränkungen vorsah und dadurch grundrechtliche Garantien verletzte (BGE 102 Ia 279). In einem anderen Fall wurde erkannt, dass ein Untersuchungsgefangener zwar einen unbedingten Anspruch auf einwandfreie ärztliche Versorgung habe, hingegen in der Regel nicht auch ein Recht auf freie Arztwahl (BGE 102 Ia 302). Die Beschwerde eines Studenten, dem die Immatrikulation an der Universität Bern wegen einer militärgerichtlichen Verurteilung für die Dauer eines Jahres verweigert worden war, gab der Kammer Gelegenheit, den Schutzbereich der persönlichen Freiheit weiter zu präzisieren; sie verneinte eine Verletzung dieses Grundrechtes, hob aber die angefochtene Massnahme wegen Verletzung des Willkürverbotes auf (Urteil vom 21. September). Schliesslich war streitig, ob es sich bei den zürcherischen Bezirksanwälten und beim Staatsanwalt von Basel-Stadt im Sinne von Artikel 5 Absatz 3 EMRK um Beamte mit «richterlichen Funktionen» handelt, die zur ersten Anhörung eines Verhafteten befugt sind; die Frage wurde im Hinblick auf die unabhängige Stellung der Staatsanwälte in beiden Fällen bejaht (BGE 102 Ia 179 und Urteil vom 3. November).

Die Beschwerden wegen Verletzung der *politischen Rechte* nehmen nach wie vor einen breiten Raum ein. Doch steht, im Gegensatz zu früher, nicht mehr die Anfechtung von Wahlen und Abstimmungen im Vordergrund; häufiger ist zu entscheiden, ob ein bestimmter Ausgabenbeschluss dem Finanzreferendum untersteht oder ob Initiativen vom kantonalen Parlament zu Recht als gültig oder ungültig erklärt worden sind. Die Kammer erachtete

es als zulässig, den vom aargauischen Grossen Rat beschlossenen Kredit für den Kauf des Telli-Hochhauses nicht dem Finanzreferendum zu unterstellen (Urteil vom 22. September). Sie schützte auch – aus Gründen des kantonalen Verfassungsrechts – die Ungültigerklärung einer sanktgallischen Volksinitiative, welche sich gegen den Bau von Atomkraftwerken richtete (BGE 102 Ia 131). Hingegen wurde eine Beschwerde gegen die Ungültigerklärung einer solothurnischen Volksinitiative, welche eine Reduktion des Strassenbauprogrammes verlangte, gutgeheissen (Urteil vom 22. September).

Auch aus den andern Rechtsgebieten sind einige Entscheide hervorzuheben. Als gegen die *Eigentumsgarantie* verstossend betrachtete die Kammer eine Regelung, wonach der von einer materiellen Enteignung betroffene Eigentümer sein Grundstück dem Staat abtreten muss, um eine Entschädigung zu erhalten, andernfalls aber auf den Ersatz des Minderwertes zu verzichten hat (BGE 102 Ia 243). Eine Beschwerde gegen eine basellandschaftliche Verordnung betreffend den Bau von Einkaufszentren warf unter dem Gesichtswinkel der *Eigentumsgarantie* wie auch der *Handels- und Gewerbefreiheit* neuartige Probleme auf (BGE 102 Ia 104). Eine Reihe von Fragen grundsätzlicher Art stellten sich auch bei der Überprüfung einer Anordnung des Tessiner Staatsrates, nach der die von den Gemeinden vergebenen öffentlichen Arbeiten nur dann Aussicht auf eine staatliche Subvention haben, wenn das beauftragte Ingenieur- oder Architekturbüro einem bestimmten Gesamtarbeitsvertrag angeschlossen ist; die Kammer betrachtete die angefochtene Regelung als zulässig (Urteil vom 17. März). In zwei andern, ebenfalls den Kanton Tessin betreffenden Fällen war zu entscheiden, unter welchen Bedingungen die Akten eines Anwalts von den Strafuntersuchungsbehörden beschlagnahmt werden dürfen (Urteile vom 5. Mai und 3. November). Eine vom Stadtrat der Stadt Zürich erlassene Verordnung über die *Benützung öffentlichen Grundes* schränkte die politischen Betätigungsmöglichkeiten in gewissen Punkten unverhältnismässig stark ein, was zur teilweisen Gutheissung einer hiegegen erhobenen Beschwerde führte (BGE 102 Ia 50). In Änderung einer hundertjährigen Praxis wurde entschieden, dass wegen *Verletzung von Artikel 59 BV* nicht mehr, wie bisher, bereits im Anschluss an die Klagezustellung oder die Vorladung vor Gericht staatsrechtliche Beschwerde geführt werden kann, sondern zuerst ein Kompetenzentscheid des angerufenen erstinstanzlichen Richters erwirkt werden muss (BGE 102 Ia 188). Andererseits bestätigte die Kammer nach eingehender Prüfung ihre bisherige Rechtsprechung, wonach die Erhebung der *Kirchensteuer* von juristischen Personen grundsätzlich nicht verfassungswidrig ist (Urteil vom 6. Oktober).

Die *Rechtsprechung zu Artikel 4 BV* betrifft zu einem erheblichen Teil Fragen des kantonalen Steuer- und Abgaberechtes. BGE 102 Ia 31 präzisiert die Tragweite des *Rückwirkungsverbot*s. In mehreren Fällen führte *überspitzter Formalismus* zur Gutheissung der Beschwerde (BGE 102 Ia 35, 92 und 96). BGE 102 Ia 28 hält fest, dass der Grundsatz *ne bis in idem* auch für disziplinarische Sanktionen gilt, wenn sie, wie Verweis und Busse, überwiegend Strafcharakter haben.

Aus dem Gebiet des *eidgenössischen Enteignungsrechtes* ist das Urteil BGE 102 Ib 86 hervorzuheben, das eine bei der Gesetzesrevision von 1971 entstandene Lücke beseitigt und klarstellt, dass das Verbot der *reformatio in peius sive in melius* auch für das Verwaltungsgerichtsverfahren in Enteignungssachen gilt. Ein anderer Entscheid erörtert in grundsätzlicher Weise, nach welchen Kriterien die Entschädigung für die Aufhebung von Dienstbarkeiten – im konkreten Fall ging es um ein Bauverbotservitut – zu bemessen ist (BGE 102 Ib 173). Entsprechend der Entwicklung des Kapitalmarktes hat das Gericht den in Enteignungssachen geltenden Zinsfuss, der seit Mitte 1974 bei 6 Prozent lag, ab 1. Juli 1976 auf 5,5 Prozent und ab 1. Januar 1977 auf 5 Prozent herabgesetzt.

2. Verwaltungsrechtliche Kammer

Die Zahl der jährlichen Eingänge hat sich seit dem Jahr 1969, in dem die revidierten Artikel 97 ff. OG in Kraft getreten sind, wesentlich erhöht. Sie ist von 321 im Jahr 1974 auf 369 im folgenden und 420 im Berichtsjahr gestiegen. Diese Entwicklung ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass auf dem Gebiete des Strassenverkehrs letztinstanzliche kantonale Entscheide über Beschwerden gegen den Entzug des Führerausweises seit dem 1. August 1975 unmittelbar beim Bundesgericht angefochten werden können, während vorher das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement als Zwischeninstanz zuständig gewesen war. Daraus erklärt sich zum Teil auch, dass heute etwa zwei Drittel der gesamten Zahl der von der Kammer zu beurteilenden Verwaltungsgerichtsbeschwerden gegen kantonale Verfügungen und nur ein Drittel gegen Entscheide eidgenössischer Behörden gerichtet sind; noch vor wenigen Jahren waren die beiden Gruppen ungefähr gleich gross.

Während die Zahl der Streitigkeiten über die Bewilligung von Waldrodungen, welche die Kammer namentlich im Jahr 1972 in hohem Masse beschäftigt hatten, abgenommen hat, ist auf anderen Gebieten eine beträchtliche Zunahme festzustellen, so im Bereich der Gesetzgebung über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland. Zahlreich sind nach wie vor die Fälle, welche den Gewässerschutz und die dringlichen Massnahmen auf dem Gebiete der Raumplanung betreffen. Auch die Bestimmungen über die Kontingentierung der Einfuhr gewisser Produkte (Fleisch, Filme) geben öfters Anlass zu Verwaltungsgerichtsbeschwerden. Mehr und mehr hat die Kammer sich mit Anständen zu befassen, die sich aus dem Dienstverhältnis von Beamten und Angestellten des Bundes ergeben. Die Zahl der Streitigkeiten über bundesrechtliche Abgaben ist zwar etwas zurückgegangen, doch ist sie noch immer recht hoch.

Einige Urteile sind wegen ihrer Tragweite hervorzuheben: Auf dem Gebiete der *Steuern* sind mehrere Entscheide von grundsätzlicher Bedeutung ergangen, namentlich über die Veranlagung von Immobiliengesellschaften (BGE 102 Ib 151 und 166). Am 29. Oktober sind Beschwerden von Reisebüros gegen eine Verfügung des Eidgenössischen Luftamtes, welche ihnen den *Kauf von Flugbillets im Ausland* untersagte, gutgeheissen worden. *Entzug des Führerausweises*: Die Kammer hat sich zum Problem der *reformatio in peius* in den kantonalen Instanzen ausgesprochen (Urteil vom 17. September). Sie ist von der Praxis der Bundesverwaltung abgewichen, wonach auf die Vollstreckung einer Entzugsverfügung verzichtet wird, wenn seit der Anordnung mindestens ein Jahr verstrichen ist und der Führer sich während dieser Zeit wohl verhalten hat (Urteil vom 12. November). *Telefonverkehr*: In einem Fall war streitig, ob der einem Konkursiten bewilligte neue Anschluss wieder aufgehoben werden dürfe, falls rückständige Gebühren für ein früheres Abonnement nicht binnen bestimmter Frist bezahlt würden (Urteil vom 25. Juni). In einem anderen Fall handelte es sich um das Abonnement einer bevormundeten Person (Urteil vom 15. Oktober). Am 17. September hat das Gericht Beschwerden von Medizinstudenten beurteilt, deren sogenannte «*examens de faculté*» den für die *Erlangung des eidgenössischen Diploms* erforderlichen Prüfungen nicht gleichgestellt worden waren.

II. Erste Zivilabteilung

Aus der Rechtsprechung der Abteilung sind folgende Entscheidungen zu erwähnen:

Das Aktienrecht (Art. 637, 638 OR) verlangt die *öffentliche Beurkundung* der Beschlüsse der konstituierenden Generalversammlung bzw. des Errichtungsaktes nicht zum Schutze der Gründer. Die Abteilung hat daher die Auffassung, die Verpflichtung zur Gründung einer Holding-Aktiengesellschaft hätte gemäss Artikel 22 Absatz 2 OR öffentlich beurkundet werden müssen, verworfen und die Forderung gegen den Vertragsbrüchigen auf Zahlung einer Konventionalstrafe geschützt (Urteil vom 30. November).

Wer ein *interkommunales Stromversorgungsnetz widerrechtlich beschädigt*, begeht eine unerlaubte Handlung nicht nur gegenüber dem Eigentümer des Kabels, sondern auch gegenüber dem Strombezüger, denn die Störung des Betriebes einer zur allgemeinen Versorgung mit Kraft dienenden Anlage ist um der versorgten Allgemeinheit willen verboten (Art. 239 StGB). Die Schadenersatzklage von Strombezügern gegen ein Unternehmen, das bei Grabarbeiten ein Kabel beschädigte, wurde daher grundsätzlich gutgeheissen (BGE 102 II 85).

In Änderung der Rechtsprechung (BGE 47 II 97) hat die Abteilung mit Zustimmung der II. Zivilabteilung entschieden, dass der *Urteilsunfähige* gemäss Artikel 54 Absatz 1 OR auch zum Ersatz eines Schadens verpflichtet werden kann, den er nicht durch unerlaubte Handlung, sondern durch den Abschluss eines nichtigen Vertrages verursacht hat (Urteil vom 23. August).

Aufgegeben wurde auch die Rechtsprechung (BGE 56 II 430, 94 II 26 E. 4c), wonach die Zusicherung bestimmter Eigenschaften der Kaufsache die einjährige *Verjährung* der Klagen aus Gewährleistung (Art. 210 Abs. 1 OR) auf zehn Jahre erstreckte. Die Zusicherung einer bestimmten Eigenschaft sagt über die Dauer der Verjährungsfrist nichts aus (BGE 102 II 97).

Die *Nichtigkeit eines Grundstückkaufes* wegen Verstosses gegen den Bundesbeschluss über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland ist vom Richter von Amtes wegen abzuklären und zu berücksichtigen (Urteil vom 8. Juni).

Die Abteilung konnte wiederholt feststellen, dass das kantonale Verfahren *zur Erstreckung von Miet- und nicht landwirtschaftlichen Pachtverhältnissen* entgegen Artikel 267^f OR eine rasche Beurteilung nicht gewährleistet. Es dauert oft länger als die zulässige Erstreckung des Verhältnisses. Berufungen an das Bundesgericht werden als gegenstandslos abgeschrieben, wenn die angefochtene Erstreckung des Miet- oder Pachtverhältnisses schon abgelaufen war, als der kantonale Richter sie bewilligte, und die finanziellen Folgen der Überschreitung nicht Gegenstand des Prozesses bilden. Die Nachteile, die eine Verlegung des Geschäftes für den Mieter zur Folge hätte, können nur insoweit die Erstreckung des Mietverhältnisses rechtfertigen, als diese sie voraussichtlich zu mildern vermag (Urteil vom 19. August).

Ein Fussballklub kündete den *Arbeitsvertrag* eines Spielers, ohne diesem den Übertritt in einen andern Klub der Nationalliga zu gestatten. Nach den Transferbestimmungen des Fussballverbandes, die als Bestandteil des Vertrages galten, konnte der Spieler deshalb während zweier Jahre von keinem anderen Klub dieser Liga angestellt werden. Die Abteilung erachtete die erwähnten Bestimmungen als nichtig und schützte daher die Schadenersatz- und Genugtuungsforderung des Spielers (Urteil vom 15. Juni).

Eine Genossenschaft, die als Grossist Presseerzeugnisse einkauft und an Einzelhändler verteilt, klagte gegen einen anderen Grossisten, um von ihm mit Erzeugnissen beliefert zu werden, die ihr ein in Frankreich niedergelassener und daher in der Schweiz nicht belangbarer Verleger nicht liefern wollte. Sie verlangte vom Beklagten Lieferung zu den gleichen Bedingungen, zu denen dieser die Erzeugnisse vom Verleger erhielt. Die auf das *Kartellgesetz* gestützte Klage wurde vom kantonalen Richter geschützt, vom Bundesgericht dagegen abgewiesen (Urteil vom 7. Dezember).

Auf Verwaltungsgerichtsbeschwerde hin wurde die Bezeichnung «African» als *Firmenbestandteil* der schweizerischen Filiale einer in Liberia niedergelassenen Gesellschaft «African Publishing House Ltd.» zugelassen (BGE 102 Ib 16), desgleichen die Bezeichnung «Middle East» in der Firma einer im Mittleren Osten tätigen schweizerischen Aktiengesellschaft (Urteil vom 11. Mai).

III. Zweite Zivilabteilung

Die Zahl der Geschäfte ist ungefähr gleich geblieben, wobei die Scheidungsprozesse immer noch die grosse Mehrheit darstellen.

Aus der Rechtsprechung der Abteilung sind folgende Entscheidungen hervorzuheben:

Im Bereiche des *Zivilstandswesens* wurde entschieden, dass ein deutscher Staatsangehöriger den Adelstitel «Freiherr» nicht ins Zivilstandsregister eintragen lassen kann, obwohl nach deutschem Recht, das als Heimatrecht für die Bestimmung des Namens zur Anwendung gelangte, dieser Titel Bestandteil des Namens ist. Eine solche Eintragung würde gegen die durch Artikel 4 BV gewährleistete Rechtsgleichheit verstossen (Urteil vom 5. November).

Die Abteilung hat aus ihrer neueren Rechtsprechung (BGE 97 I 389) den Schluss gezogen, dass die Eingehung einer *neuen Ehe durch Ausländer in der Schweiz* – im beurteilten Fall handelte es sich um einen Italiener –, deren Scheidung von einem schweizerischen Gericht ausgesprochen worden war, die Anerkennung des Scheidungsurteils durch den Heimatstaat nicht voraussetzt. Dieses ist in der Schweiz rechtskräftig und geht der in Artikel 7^c NAG vorgesehenen Verweisung auf das Heimatrecht vor (Urteil vom 5. Februar).

Nach einer im Jahre 1932 eingeführten Praxis können Eheverträge, welche die gesetzliche Teilung des *ehelichen Vorschlages* abändern, selbst dann von den pflichtteilsberechtigten Erben nicht mit Herabsetzungsklage angefochten werden, wenn der ganze Vorschlag nicht einem bestimmten, sondern dem überlebenden Ehegatten zukommen soll. Diese Praxis konnte, Rechtsmissbrauch vorbehalten, zum völligen Ausschluss der Kinder aus einer ersten Ehe von der Erbschaft führen. Mit Urteil vom 18. November wurde diese Rechtsprechung geändert und festgestellt, dass solche Verfügungen auf das Pflichtteilsrecht der Nachkommen keinen Einfluss haben können und damit der Herabsetzung unterliegen sollen.

Das Haager Übereinkommen vom 24. Oktober 1956 unterstellt die *Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern* dem Recht am Ort des gewöhnlichen Aufenthaltes des Kindes. Die Abteilung hat sich der extensiven Auslegung dieser Regel, die in der internationalen Lehre vorherrscht, angeschlossen und diese nicht nur auf die Bestimmung der Höhe der Unterhaltsschuld, sondern auch auf das Vaterschaftsverhältnis, auf welches der Kläger seinen Unterhaltsanspruch stützt, angewendet. So entscheidet der schweizerische Richter vorfrageweise über den vom Kläger behaupteten Bestand des – im zu beurteilenden Fall ausserehelichen – Vaterschaftsverhältnisses, obschon das anwendbare Recht (in diesem Fall das Recht der Bundesrepublik Deutschland) die Unterhaltsklage von der vorgängigen formellen Feststellung – durch Vereinbarung oder Urteil – des Vaterschaftsverhältnisses abhängig macht (BGE 102 II 128).

Im Urteil vom 10. Juni wird die Regel von Artikel 617 ZGB, wonach Grundstücke den Erben zu dem Wert anzurechnen sind, der ihnen im Zeitpunkt der Teilung zukommt, auch angewendet, wenn ein Gemeinder aus einer *Familiengemeinderschaft* austritt, zu der landwirtschaftliche Grundstücke gehören.

Drei Gläubiger von Cornfeld, dem Eigentümer des Aktienkapitals einer Genfer Immobiliengesellschaft, haben eine der Gesellschaft gehörende Liegenschaft mit Arrest belegen lassen, weil sie die Aktien nicht arrestieren konnten. Cornfeld hatte diese versteckt und sich geweigert, über ihren Verbleib Auskunft zu erteilen. Die *Widerspruchsklage* der Immobiliengesellschaft wurde abgewiesen, obschon Cornfeld und die Gesellschaft rechtlich zwei verschiedene Personen darstellen und die arrestierte Liegenschaft somit nicht dem Schuldner gehörte. Die Abteilung hat unter Annahme eines Rechtsmissbrauches auf die wirtschaftliche Identität abgestellt: Cornfeld, alleiniger Aktionär und Gläubiger der Gesellschaft, verfügt über diese nach seinem Belieben; die Gesellschaft ist nur der Form nach selbständig; ihr Vermögen muss demjenigen Cornfelds gleichgestellt werden (Urteil vom 31. August).

Bei der Beurteilung eines Falles von *Haftpflicht* aus dem Betrieb einer *Luftseilbahn* hat die Abteilung gestützt auf Artikel 1 des Eisenbahnhaftpflichtgesetzes für die Folgen eines Unfalles die Unternehmung für haftbar erklärt, die, auch wenn sie weder Eigentümerin noch Konzessionärin der Bahn ist, den Betrieb tatsächlich führt: Sie war es, die das Betriebspersonal angestellt und diesem Weisungen erteilt hatte; sie hatte den Unterhalt der Betriebseinrichtungen überwacht und den ganzen Betrieb geleitet sowie die Fahrscheine ausgegeben und eine Haftpflichtversicherung zugunsten der Benutzer abgeschlossen (BGE 102 II 23).

In einem Urteil, das den Übergang der *vom Beauftragten erworbenen Rechte* auf den Auftraggeber (Art. 401 OR) betraf, hatte das Bundesgericht im Jahre 1973 entschieden, dass der Auftraggeber im Konkurs des Beauftragten einen von diesem einkassierten Forderungsbetrag herausverlangen könne, sofern dieser Betrag sofort einem auf den Namen des Auftraggebers lautenden, vom Vermögen des Beauftragten getrennten Sonderkonto gutgeschrieben worden sei. Diese strenge Voraussetzung wurde in zwei Urteilen klargestellt und der Ausnahmeharakter einer derartigen Aussonderung unterstrichen (BGE 102 II 103 und Urteil vom 30. September).

IV. Schuldbetreibungs- und Konkurskammer

Waren im Jahre 1975, wie im letzten Jahresbericht ausgeführt, noch keine Auswirkungen der wirtschaftlichen Rezession auf die Geschäftslast der Kammer festzustellen, so änderte sich das im Berichtsjahr radikal. Die Zahl der Eingänge stieg von 77 im Jahre 1975 auf 142 im Berichtsjahr, was einer Zunahme von rund 84 Prozent entspricht.

Das gleiche Bild spiegeln die Berichte der kantonalen Aufsichtsbehörden wider. Deren Geschäftslast hat, wenn auch in unterschiedlichem Masse, ebenfalls erheblich zugenommen, und auch die in den meisten kantonalen Berichten enthaltenen Betreibungs- und Konkursstatistiken weisen durchwegs eine stark ansteigende Tendenz auf.

Im allgemeinen gaben die Berichte der kantonalen Aufsichtsbehörden kaum zu Beanstandungen Anlass. In einigen Fällen mussten ergänzende Angaben verlangt werden. In diesem Zusammenhang darf festgestellt werden, dass die Pflicht der kantonalen Aufsichtsbehörden zur jährlichen Berichterstattung ein wertvolles Instrument der bundesgerichtlichen Oberaufsicht darstellt.

Im Anschluss an die auf den 1. April 1976 in Kraft getretene Teilrevision der Verordnung über die Zwangsverwertung von Grundstücken (VZG; AS 1976 I 164/SR 281.42) passte die Kammer die Anleitung über die bei der Zwangsverwertung von Grundstücken zu errichtenden Aktenstücke vom 7. Oktober 1920 und verschiedene Formulare den neuen Bestimmungen an. Die kantonalen Aufsichtsbehörden wurden darüber mit Schreiben vom 29. November orientiert, dessen Veröffentlichung in den BGE vorgesehen ist. Im Bescheid vom 5. Juli hat die Kammer verschiedene Fragen eines kantonalen Betreibungsinspektors zur VZG-Revision beantwortet (BGE 102 III 49).

Aus der Rechtsprechung der Kammer verdienen die folgenden teils bereits publizierten, teils zur Publikation bestimmten Entscheidungen Erwähnung:

In einem gestützt auf Artikel 8 Absatz 2 SchKG verlangten *Auszug aus dem Betreibungsregister* sind grundsätzlich auch die Namen und Adressen der betreibenden Gläubiger, die in Betreibung gesetzten Forderungen und der Stand der einzelnen Betreibungsverfahren anzugeben (BGE 102 III 61).

Die kantonalen Aufsichtsbehörden dürfen eine *Beschwerdefrist* nicht auf Grund einer blossen Vermutung für verwirkt erklären, sondern sie haben nötigenfalls die Einhaltung der Frist von Amtes wegen abzuklären, jedenfalls dann, wenn die Rechtzeitigkeit der Beschwerde durchaus im Bereiche des Möglichen liegt (Urteil vom 31. Mai).

Weicht das Beweisergebnis des kantonalen Rekursverfahrens in entscheidenden Punkten von der Darstellung des Beschwerdeführers ab, ohne dass diesem Gelegenheit gegeben wurde, dazu Stellung zu nehmen, so sind *neue Vorbringen und Beweisanträge* im bundesgerichtlichen Verfahren zulässig (Urteil vom 14. September).

Betreibungshandlungen, die ein Gläubiger unter einem *Pseudonym* erwirkt hat, sind gültig, sofern sich der Schuldner über die Person des Betreibenden im klaren war; doch hat das Betreibungsamt, sobald es von der unrichtigen Gläubigerbezeichnung Kenntnis erhält, die Betreibungsurkunden entsprechend zu berichtigen (Urteil vom 22. September).

In verschiedenen der Kammer zur Beurteilung unterbreiteten Rekursfällen zeigte sich, dass das im Konkursrecht geltende *Territorialitätsprinzip* und das *Fehlen internationaler Kollisionsnormen* angesichts der heutigen weltweiten wirtschaftlichen Verflechtungen zu zunehmend unbefriedigenden Zuständen führt. Die Kammer versuchte in einem Entscheid (BGE 102 III 71) Wege aufzuzeigen, auf denen diese negativen Auswirkungen beseitigt oder wenigstens gemildert werden können. Dabei zeigte sich allerdings, dass der Rechtsprechung Grenzen gesetzt sind. Wirksame Lösungen lassen sich nur über den Abschluss von Staatsverträgen oder durch den Gesetzgeber finden. Die Frage, ob ins schweizerische Recht Bestimmungen über das internationale Konkursrecht aufgenommen werden sollen, wird denn auch gegenwärtig im Zusammenhang mit der Neukodifikation des schweizerischen internationalen Privatrechtes geprüft.

Die *Eintragung eines Eigentumsvorbehaltes* ins Register ist abzulehnen, wenn sich aus dem Vertrag die für den veräusserten Gegenstand zu erbringende Gegenleistung nicht klar ergibt oder wenn der Eigentumsvorbehalt ausser dieser Gegenleistung auch noch andere Verpflichtungen des Erwerbers sichern soll (Urteil vom 1. September).

V. Kassationshof

Die in den Vorjahren festgestellte starke Zunahme der vom Kassationshof zu behandelnden staatsrechtlichen und Verwaltungsgerichtsbeschwerden ist im Berichtsjahr zu einem vorläufigen Stillstand gekommen. Dagegen brachten die letzten Jahre einen langsamen aber ständigen Anstieg der Zahl der Nichtigkeitsbeschwerden:

1974	1975	1976
418	431	468

Die schon früher erwähnten prozessualen Komplikationen durch die verschiedenartigen, gegenüber den gleichen Urteilen möglichen Rechtsmittel haben zusammen mit andern Ursachen auch 1976 dazu geführt, dass auf mehr als einen Viertel der Nichtigkeitsbeschwerden nicht eingetreten werden konnte. Es ist zu hoffen, dass die eingeleitete Revision bundesrechtlicher Organisations- und Verfahrensvorschriften zu einer Vereinfachung führt. Sie liegt im Interesse der Prozessparteien und des Gerichts.

Wie andere Instanzen von Bund und Kantonen muss auch der Kassationshof wertvolle Zeit nutzlos für Querulanten aufwenden. Ins Berichtsjahr fällt die rechtskräftige Bestätigung der Prozessunfähigkeit eines der hartnäckigsten Beschwerdeführer (Urteil vom 10. Dezember). Als Mangel erweist sich, dass selbst bei ganz offensichtlicher Aussichtslosigkeit querulatorischer Begehren vom Angeschuldigten kein Kostenvorschuss verlangt und dass als Sanktion gegenüber unflätigsten Eingaben eine Ordnungsbusse von höchstens 100 Franken ausgesprochen werden kann. Auch hier sorgt die eingeleitete Revision hoffentlich für Abhilfe.

Aus der Rechtsprechung des Kassationshofes sind folgende Entscheidungen zu erwähnen:

Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB):

Nach bisheriger Rechtsprechung konnte die *Untersuchungshaft* auf die Strafe nicht angerechnet werden, wenn das Verhalten des Täters nach der Tat die Haft veranlasst hatte. In Änderung dieser Praxis lässt der Kassationshof künftig den Kausalzusammenhang nicht mehr genügen. Auf die Anrechnung der Untersuchungshaft ist nur zu verzichten, wenn den Täter für die haftbegründenden Umstände ein Verschulden trifft. Ist dies der Fall, so verstösst der Ausschluss der Haftanrechnung auch nicht gegen die Europäische Menschenrechtskonvention (BGE 102 IV 153).

Die strafrechtliche Behandlung *Geisteskranker oder geistig nicht vollwertiger Täter* wirft immer wieder Probleme auf. Der Kassationshof hat seine Praxis bestätigt, wonach der Richter eine Begutachtung anordnen muss, wenn sich nach den Umständen Zweifel über den Geisteszustand des Angeschuldigten aufdrängen. In der Würdigung des Gutachtens ist der Richter jedoch grundsätzlich frei. Eine verminderte Zurechnungsfähigkeit im Rechtssinne ist nur anzunehmen, wenn der Geisteszustand des Täters sich von der Norm stärker entfernt, als dies bei Verbrechern regelmässig der Fall ist (BGE 102 IV 74 und Urteil vom 16. Dezember). Auch der vermindert Zurechnungsfähige, ja häufig gerade dieser, kann ein besonders gefährlicher Verbrecher sein und deshalb unter die für qualifizierte Fälle gültige schwerere Strafdrohung von Artikel 112 oder 139 StGB fallen. Die verminderte Zurechnungsfähigkeit ist bei der Strafzumessung im so bestimmten Strafrahmen zu berücksichtigen (Urteil vom 19. Oktober).

Als ambulante Behandlung im Sinne von Artikel 43 Ziffer 2 Absatz 2 StGB, die unter Umständen den *Aufschub des Strafvollzuges* rechtfertigt, kommt nur eine vom Arzt oder unter ärztlicher Kontrolle durchgeführte Behandlung in Betracht. Eine bloss fürsorgliche Betreuung lässt keinen Strafaufschub zu (Urteil vom 10. Dezember).

Wer einen rechtswidrigen Angriff mit verhältnismässigen Mitteln abwehrt, kann sich auch dann auf *Notwehr* berufen, wenn er die Möglichkeit eines Angriffs voraussah und wenn ihn selbst eine gewisse Schuld trifft. Er darf zwar den Angriff nicht provozieren, ist aber auch nicht verpflichtet zu fliehen, statt sich zur Wehr zu setzen. Subjektiv kommt es auf die Sachlage an, wie sie sich der Täter gemäss den Feststellungen des Sachrichters vorgestellt hat (Putativnotwehr) (BGE 102 IV 65). Auch in Fällen von Totschlag ist die gleichzeitige Annahme einer Notwehrlage nicht ausgeschlossen (Urteil vom 5. Oktober).

Der Kassationshof hat seine Praxis bestätigt, wonach angesichts des grossen Unterschieds in der Strafdrohung für den Grundtatbestand und für den qualifizierten Tatbestand mit voraussehbarer Todesfolge (Art. 119, 123, 195 StGB) nicht vom gewöhnlichen *Fahrlässigkeitsbegriff* ausgegangen werden darf. Die unverhältnismässig erhöhte Mindeststrafe rechtfertigt sich nur, wenn die Unvorsichtigkeit des Täters in ihrer normalen Auswirkung eine besondere, erhebliche und naheliegende Gefahr für das Leben des Opfers schafft und der Täter dies erkennen konnte (BGE 102 IV 94).

Zu Artikel 194 StGB hielt der Kassationshof daran fest, dass eine *Verführung zu gleichgeschlechtlichen Handlungen* auch gegenüber solchen Unmündigen möglich ist, die bereits früher homosexuelle Beziehungen hatten. Der Täter ist strafbar, wenn er den entscheidenden Anstoss zu den geschlechtlichen Handlungen gab; dagegen nicht, wenn sein Partner von vornherein dazu bereit war oder wenn die Handlungen die Folge eines gemeinsam gefassten Entschlusses sind (Urteil vom 24. September).

Strassenverkehr:

Ein *Fahrzeughalter* kann nur bestraft werden, wenn er vom Strassenverkehrsrecht ausdrücklich für den Halter aufgestellte Vorschriften verletzt oder wenn er selber ein Fahrzeug führt und in dieser Eigenschaft Verkehrsregeln missachtet. Unzulässig ist die bisherige Praxis zweier Kantone, einen Halter anstelle des wirklich verantwortlichen Fahrzeugführers zu bestrafen, wenn dieser nicht ausfindig gemacht werden kann (Urteil vom 21. Oktober).

Angetrunkene Fahrzeugführer beschäftigten den Kassationshof in einer grossen Zahl von Fällen. Er hat seine strenge Praxis bestätigt. Erwähnenswert sind folgende Entscheide: Die Angetrunkenheit kann mit allen tauglichen Beweismitteln festgestellt werden. Bei den Verfahrensvorschriften des entsprechenden Bundesratsbeschlusses handelt es sich nur um Ordnungsvorschriften, deren Nichteinhaltung lediglich ergänzenden Beweiserhebungen ruft,

aber eine Verurteilung wegen Angetrunkenheit am Steuer nicht ausschliesst (Urteil vom 21. Dezember). Diese ist auch neben der Verurteilung wegen Vereitelung der Blutprobe möglich (BGE 102 IV 41). Einer solchen macht sich unter anderem schuldig, wer nach einem Selbstunfall sein schwer beschädigtes Fahrzeug stehenlässt und sich entfernt, denn er muss damit rechnen, dass in derartigen Fällen eine polizeiliche Untersuchung und eine Blutprobe durchgeführt werden (BGE 102 IV 41). Dem Angeschuldigten steht das Recht zu, über das Ergebnis einer Blutanalyse das Gutachten eines gerichtsmedizinischen Sachverständigen zu verlangen (BGE 102 IV 122). Angetrunkenheit kann im übrigen auch bei einem Blutalkoholwert unter 0,8 Promille angenommen werden (Urteil vom 21. Dezember). In wiederholten Urteilen bestätigte der Kassationshof seine in den letzten Jahren etwas differenziertere Praxis zur Bewilligung des bedingten Strafvollzuges an angetrunkene Fahrer.

Festgehalten wurde am Grundsatz, wonach ein Fahrzeugführer nur so schnell fahren darf, dass er auf *Sichtweite* anhalten kann. Nachts hängt diese von der Reichweite seiner Scheinwerfer und allfälligen anderen Lichtquellen ab. Fahren mit einer in bezug auf die Sichtweite stark übersetzten Geschwindigkeit kann eine grobe Verletzung der Verkehrsregeln bedeuten, auch auf einer Autobahn (BGE 102 IV 44).

Wer hinter einem vorausfahrenden Fahrzeug nach links ausschert, um Sicht nach vorne zu gewinnen und die Möglichkeit zum *Überholen* zu prüfen, hat dadurch noch nicht mit Überholen begonnen. Er ist also nicht zu bestrafen, wenn die freie Strecke nicht ausreicht und er deshalb wieder auf die normale Spur zurückfährt, ohne den übrigen Verkehr zu behindern (BGE 102 IV 114).

Zwei staatsrechtliche und eine Nichtigkeitsbeschwerde wurden gegen Strafurteile wegen Verletzung des *Sicherheitsgurtenobligatoriums* eingereicht, im Berichtsjahr aber noch nicht beurteilt.

Betäubungsmittelgesetz:

Verschiedene Urteile befassen sich mit der Tragweite des neuen Artikels 19a BetMG, der den *Konsumenten* milder behandelt. Wer nur für den Eigenbedarf Drogen einführt, kauft, lagert usw., unterliegt dieser milderen Strafdrohung. Wer jedoch Drogen an Dritte verkauft, sei es auch in kleineren Quantitäten oder nur um den eigenen Konsum zu finanzieren, hat keinen Anspruch auf eine solche mildere Behandlung. Er gefährdet die Gesundheit weiterer Personen nicht weniger als der Händler, der selbst nicht drogensüchtig ist. Dieser wird dagegen im Rahmen des normalen Strafrahmens wesentlich höher zu bestrafen sein als der Abhängige, der nur Handel treibt, um die Mittel zur Beschaffung weiterer Drogen zu erlangen. Das Drogenproblem kann im übrigen nicht allein durch Bestrafung gelöst werden. Wichtiger sind Vorbeugung und die Behandlung der Drogenabhängigen (BGE 102 IV 126, 196).

Weitere Nebenstrafgesetze:

Armeefeindliche Plakate und Flugblätter, auf denen als Blickfang der Briefkopf des Bundesgerichts samt Schweizer Wappen prangte, gaben Anlass zu einem Urteil, wonach das geltende Recht *nationale Wappen* nur gegen *missbräuchliche Verwendung* zu geschäftlichen, nicht auch zu politischen Zwecken schützt (BGE 102 IV 47).

In einem Fall *unlauteren Wettbewerbs* wurde das Antragsrecht des Anwaltes einer durch Konkurs liquidierten Aktiengesellschaft verneint, weil dieser keine Rechtspersönlichkeit mehr zukam und weil sie nicht mehr durch Konkurrenz geschädigt werden konnte (BGE 102 IV 147).

VI. Anklagekammer

Die Anklagekammer liess am 10. Februar die Anklage gegen Karl Schveri und Dr. Helga Hnidek, Verwaltungsrat bzw. Direktorin der Denner AG, betreffend Widerhandlungen gegen den Bundesbeschluss vom 20. Dezember 1972 über Massnahmen auf dem Gebiet des Kreditwesens zu. Daneben führte sie die Aufsicht über folgende drei Voruntersuchungen:

- gegen Georges Adatte und 20 Mitbeteiligte wegen Gefährdung durch Sprengstoffe in verbrecherischer Absicht und weiterer im Zusammenhang mit den Unruhen im Jura begangener Verfehlungen, eröffnet durch den eidgenössischen Untersuchungsrichter für die französischsprachige Schweiz am 15. Dezember 1975,
- gegen Laurent Cottard und 17 Mitbeteiligte wegen gleichartiger Verfehlungen, eröffnet durch denselben eidgenössischen Untersuchungsrichter am 8. März,
- gegen Josef Meichtry und vier weitere Anhänger des Divine Light Zentrums, Winterthur, wegen Gefährdung durch Sprengstoffe in verbrecherischer Absicht, Herstellens und Beschaffens von Sprengstoffen und giftigen Gasen, Mordversuchs zum Nachteil des zürcherischen Regierungsrates Jakob Stucki und des Rechtsanwaltes Dr. Willy Hauser und wegen weiterer Verfehlungen, eröffnet durch den eidgenössischen Untersuchungsrichter für die deutsche Schweiz am 17. Februar und ausgedehnt am 27. Oktober auf den geistigen Leiter des Divine Light Zentrums, Swami Omkarananda, und eine weitere Mitbeteiligte.

Alle drei Voruntersuchungen sind umfangreich und konnten noch nicht abgeschlossen werden. Im Zusammenhang mit der Untersuchung gegen das Divine Light Zentrum wurde der Verteidiger eines Beschuldigten verdächtigt, Kassiber seines Mandanten an Dritte weitergeleitet zu haben. Der Rechtsanwalt liess darauf seine Akten versiegeln.

Dem Gesuch der Bundesanwaltschaft, die versiegelten Akten nach Kassibern zu durchsuchen, wurde mit Entscheid vom 11. Oktober stattgegeben, weil Kassiber nicht an den Verteidiger gerichtet, sondern für Dritte bestimmt sind und deshalb vom Anwaltsgeheimnis nicht gedeckt werden. Damit das Privat- und das Berufsgeheimnis gewahrt werde und die Untersuchungsbehörden von den übrigen Papieren des Anwaltes keine Kenntnis erhalten konnten, wurde mit der Entsiegelung und Durchsichtung der Papiere der Präsident der Anklagekammer beauftragt.

Das auf den 1. Januar 1975 in Kraft getretene Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR) liess die Zahl der Beschwerden ansteigen. Während im Vorjahr gestützt auf dieses neue Gesetz nur fünf Beschwerden eingingen, waren es im Berichtsjahr vierzehn. Gesamthaft gesehen hat sich die Geschäftslast der Anklagekammer seit 1973 mehr als verdreifacht.

VII. Bundesstrafgericht

Das Bundesstrafgericht erklärte am 25. Juni Karl Schveri und Helga Hnidek wegen öffentlicher Ausgabe von Kassenobligationen der Widerhandlung gegen Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung vom 10. Januar 1973 über Massnahmen auf dem Gebiete des Kreditwesens schuldig und verurteilte sie, in Anwendung von Artikel 10 Absatz 1 und 4 des Bundesbeschlusses vom 20. Dezember 1972 über Massnahmen auf dem Gebiete des Kreditwesens (Kreditbeschluss) zu 40 000 Franken bzw. 10 000 Franken Busse.

Karl Schveri ist einziges und einzelzeichnungsberechtigtes Mitglied des Verwaltungsrates der Denner AG, deren kaufmännischer Direktor er ebenfalls ist. Helga Hnidek ist Vorsitzende der Konzernleitung. Das Gericht stellte insbesondere fest, der Bundesrat könne die Beurteilung von Taten, die in der Verwaltungsgesetzgebung des Bundes mit Strafe bedroht sind, gemäss Artikel 21 Absatz 3 VStrR dem Bundesstrafgericht übertragen, auch wenn es sich nur um Übertretungen handle. Die der politischen Behörde zustehende Wahlmöglichkeit zwischen Bundesgerichtsbarkeit und kantonaler Gerichtsbarkeit halte vor Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Anspruch auf Beurteilung durch ein auf Gesetz beruhendes Gericht) stand. Die Zweckmässigkeit des Überweisungsbeschlusses habe das Gericht nicht nachzuprüfen. Das Bundesstrafgericht erachtete das Urteil der verwaltungsrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts vom 13. Juni 1975 (BGE 101 Ib 336) als verbindlich, nach welchem die Kassenobligationen der Denner AG unbekümmert um ihre Laufzeit (ob Papiere mit fester Laufzeit oder Sichtpapiere) der Bewilligungspflicht unterstellte Schuldverschreibungen im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Kreditbeschluss sind.

C. Statistik

I. Zahl und Art der Geschäfte

Natur der Streitsache	Erdelungen in den Vorjahren					1976			Erdelungsarten			Mittlere Prozessdauer				
	1972	1973	1974	1975	1976	Übertrag von 1975	Eingang 1976	Total anhängig	Erdeligt	Übertrag auf 1977	Nichteintreten	Abschreibung (Rückzug usw.)	Gutheissung (bzw. Rückweisung)	Abweisung	Monate	Tage
I. Zivilsachen:																
1. Direkte Prozesse	5	23	10	11	14	12	26	8	18	2	3	1	2	9	16	
2. Berufungen	268	265	297	348	60	309	369	299	70	47	32	43	177	2	16	
3. Nichtigkeitsbeschwerden	—	6	4	7	1	13	14	12	2	7	2	1	2	1	12	
4. Revisions-, Erläuterungs- und Moderationsbegehren	14	11	9	6	2	7	9	8	1	4	—	1	3	1	4	
II. Staatsrechtliche Streitigkeiten	655	765	893	913	371	995	1366	914 ¹⁾	452	192	119	100	503	3	26	
(vgl. separate Aufstellung)																
III. Verwaltungsgerichtliche Streitigkeiten	443	458	459	519	289	540	829	526	303	55	125	108	238	4	18	
(vgl. separate Aufstellung)																
IV. Strafrechtspflege																
1. Kassationshof	451	465	400	430	47	468	515	442 ²⁾	73	133	57	55	197	1	10	
2. Anklagekammer	17	14	23	34	2	46	48	44	4	8	9	7	20	—	12	
3. Bundesstrafgericht	1	—	—	1	—	1	1	1	—	—	—	1	—	4	22	
Lösungen	1	14	10	7	2	2	4	3	1	—	—	2	1	7	15	
4. Ausserordentlicher Kassationshof	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
V. 1. Schuldbetriebs- und Konkurswesen																
a. Beschwerden und Rekurse	69	74	79	87	6	138	144	138	6	35	1	22	80	—	9	
b. Revisions- und Erläuterungsgesuche	3	1	2	3	—	4	4	4	—	1	—	1	2	—	8	
2. Sanierungen	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
VI. Freiwillige Gerichtsbarkeit	2	1	2	4	2	—	2	—	2	—	—	—	—	—	—	
Total	1 929	2 098	2 188	2 371	796	2 535	3 331	2 399	932	484	348	342	1 225	—	—	

1) Hievon 502 durch den Dreierausschuss.

2) Hievon 194 durch den Dreierausschuss.

II. Detaillierte Aufstellung über staatsrechtliche Streitigkeiten

Natur der Streitsache	Übertrag von 1975	Eingang 1976	Total anhängig	Erledigt 1976	Übertrag auf 1977
1. Kompetenzkonflikte zwischen Bundes- und kantonalen Behörden (Art. 83 Bst. <i>a</i> OG)	1	—	1	—	1
2. Streitigkeiten zwischen Kantonen (Art. 83 Bst. <i>b</i> OG)	1	—	1	—	1
3. Beschwerden wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte der Bürger (Art. 84 Bst. <i>a</i> OG)	326	929	1 255	849 ¹⁾	406
4. Beschwerden wegen Verletzung von Konkordaten (Art. 84 Bst. <i>b</i> OG)	3	5	8	3	5
5. Beschwerden wegen Verletzung von Staatsverträgen mit dem Ausland (Art. 84 Bst. <i>c</i> OG)	6	6	12	10	2
6. Beschwerden wegen Verletzung bundesrechtlicher Vorschriften über die Zuständigkeit der Behörden (Art. 84 Bst. <i>d</i> OG)	1	4	5	3	2
7. Beschwerden betreffend die politische Stimmberechtigung und be- treffend kantonale Wahlen und Abstimmungen (Art. 85 Bst. <i>a</i> OG)	27	30	57	30	27
8. Einsprache gegen Auslieferungsbegehren eines fremden Staates	5	9	14	9	5
9. Revisions-, Erläuterungs- und Moderationsbegehren (Art. 136 ff. OG)	1	12	13	10	3
	371	995	1 366	914	452

¹⁾ Hievon durch:
I. Zivilabteilung 34
II. Zivilabteilung 37
Verwaltungsrechtliche Kammer 16
Kassationshof 72

III. Detaillierte Aufstellung über die verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten

Natur der Streitsache	Übertrag von 1975	Eingang 1976	Total anhängig	Erlodigt 1976	Übertrag auf 1977
1. Beschwerden					
Bürgerrecht	—	2	2	1	1
Fremdenpolizei	3	9	12	9	3
Bundespersonal	5	24	29	11	18
Stiftungsaufsicht	1	5	6	3	3
Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland	11	27	38	28	10
Register ¹⁾	3	29	32	26	6
Strafvollzug ²⁾	—	33	33	26	7
Schulwesen	—	9	9	7	2
Filmwesen	1	1	2	2	—
Natur- und Heimatschutz	3	1	4	4	—
Verwaltung der Armee	1	—	1	1	—
Zollwesen	2	7	9	5	4
Steuern	50	95	145	80	65
Alkoholmonopol	4	—	4	2	2
Raumplanung	10	18	28	13	15
Enteignungen ³⁾	77	58	135	83	52
Führerausweisentzug	30	115	145	108	37
Luftfahrt	2	2	4	2	2
PTT	2	7	9	5	4
Gewässerschutz	23	18	41	24	17
Arbeitsgesetzgebung	2	—	2	1	1
Sozialer Wohnungsbau	3	1	4	2	2
Landwirtschaftsgesetzgebung	7	17	24	15	9
Forstpolizei	20	25	45	25	20
Stabilisierung des Baumarktes	2	—	2	2	—
Bankenaufsicht	2	7	9	2	7
Andere Fälle und Revisionen	15	14	29	23	6
2. Klagen					
Dienstverhältnis des Bundespersonals	3	7	10	6	4
Aussenvertragliche Entschädigungen	2	1	3	2	1
Auszahlung oder Rückerstattung von Zuwendungen	2	2	4	3	1
Befreiung von kantonalen Abgaben	3	2	5	3	2
Andere Fälle	—	4	4	2	2
	289	540	829	526	303

¹⁾ Zuständig: I. und II. Zivilabteilung

²⁾ Zuständig: Kassationshof

³⁾ Zuständig: Staatsrechtliche Kammer

IV. Eidgenössische Schätzungskommissionen

	Schätzungskreise												
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1. Zahl der Geschäfte													
Übertrag von 1975	13	17	8	44	8	31	18	24	13	29	12	4	31
Eingang 1976	—	4	8	11	1	16	3	6	13	5	10	4	15
Erledigt 1976	3	8	4	14	1	10	7	8	17	9	11	5	5
Übertrag auf 1977	10	13	12	41	8	37	14	22	9	25	11	3	41
2. Art der am 31. Dezember 1976 hängigen Geschäfte													
Eisenbahnen	4	—	2	7	1	4	5	7	1	6	2	—	2
Elektrische Leitungen	—	—	—	11	4	2	1	3	2	3	4	1	7
Nationalstrassen	5	12	9	6	3	27	8	12	6	14	5	2	29
Öffentliche Gebäude	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Gasverbundleitungen	—	—	—	10	—	2	—	—	—	—	—	—	—
Militärische Anlagen	—	—	—	2	—	2	—	—	—	—	—	—	—
Kraftwerke	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	2
PTT	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Flughäfen	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schiessanlagen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
ETH	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wasserbaupolizei im Hochgebirge	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1

Wir versichern Sie, sehr geehrte Herren Präsidenten, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Lausanne, 28. Januar 1977

Im Namen des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident:

Grisel

Der Gerichtsschreiber:

Müller